



# Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blaichach

Nr. 08/2024 vom 30.11.2024

---

## INHALT

**Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes „Weidachstraße“ sowie 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Blaichach-Hindelangfeld“**

---

### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

#### **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 für die Gebiete "westlich der "Weidachstraße" und östlich der Bahnlinie "Immenstadt-Obersdorf" sowie westlich des Kreuzungsbereiches "Heinrich-Gyr-Straße"/"Robert-Bosch-Straße" sowie südlich der "Heinrich-Gyr-Straße" und westlich der "Iller" " die 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" in der Fassung vom 08.08.2024 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" besteht aus insgesamt drei Geltungsbereichen.

An den Geltungsbereich I grenzt westlich die Bahnlinie "Immenstadt-Obersdorf" an, östlich verläuft die "Weidachstraße". Der Geltungsbereich II befindet sich südlich der "Heinrich-Gyr-Straße" und westlich der "Robert-Bosch-Straße". Der Geltungsbereich III befindet sich südlich der "Heinrich-Gyr-Straße" und westlich der "Iller". Die Geltungsbereiche sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da die 1. Änderung und die 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden sind.

Die 1. Änderung und die 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie deren Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war nicht erforderlich.

Seite 1

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blaichach

Herausgegeben von der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach

Im Internet unter: <https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/amsblatt-blaichach.html>

Die 1. Änderung und 1. Aufhebung des Bebauungsplanes "Weidachstraße" sowie die 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Blaichach-Hindelangfeld" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 08.08.2024 – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Blaichach (Kirchplatz 3, 87544 Blaichach), Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden oder im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.gemeinde-blaichach.de>

oder unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

abgerufen werden. Jedermann kann über den Inhalt des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

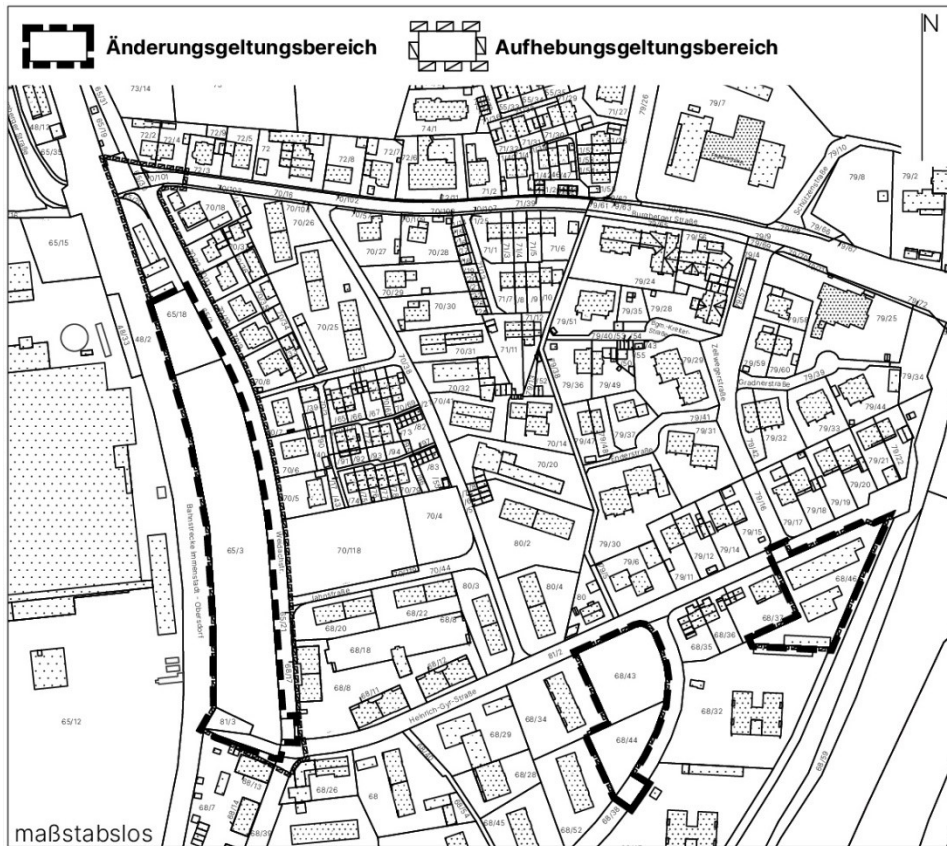
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, die durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan entstanden sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blaichach, 25.11.2024

gez.

Christof Endreß  
Erster Bürgermeister



Das Amtsblatt der Gemeinde Blaichach wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://gemeinde-blaichach.de/index.php/rathaus/amtsblatt-blaichach.html> Veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.